**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde: Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 8 (1918)

**Heft:** 3-4

Artikel: Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus

dem Jahre 1635

Autor: Müller, Josef

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1005109

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

löscht die vordern 10 Zehnerstriche aus und schreibt statt derselben das Hundertzeichen, nämlich die Null. Sie hält ihre Methode für sehr zuverläßig und rühmt sich, dabei schon manchen Rechnungsschler anderer Personen aufgedeckt zu haben.

Im Reußtal wären sicher alte Personen, die noch bessern Ausschluß geben könnten.

Obige Rechnungsmethoden eignen sich natürlich nur für die Kreide und etwa noch für den Griffel.

Für das spize römische V schreibt man auch in runder Form v oder U.

# Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635.

Dieses Büchlein enthält das Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Umter an der Pfarrkirche Altdorf und ihre Pflichten und Obliegenheiten, die seit 1600 aufgezeichnet und gesammelt, 1635 endgültig in ein Buch eingesichrieben worden. Das Original von 1635 ist nicht mehr vorhanden, dagegen birgt das Pfarr-Archiv mehrere gute Abschriften, die noch einige nach 1635 erslassen Borschriften und Beschlüsse enthalten.

Sprichwort.

Bon ben Bflichten bes Pfarrhelfers.

Kein ärgerlich Weib im Hus soll han, Steht allen Priestern auch wohl an. Das alte Sprichwort bringt auch mit: Strauw weit vom Feür, so brinnt es nit.

Drei- Rönigen-Abend.

Bon den Pflichten des Kirchenvogts:

"Die Ornaten und andere Kirchenzierden in guotem Wesen erhalten und fürohin keinerlei Ornaten an Heiligen Drei Königen-Abent an dem Umbzug noch Comödien braucht werden ohne der Sieben Mann zur Kirchen spezial Erlaubnuß."

Afplrecht.

"Der Psarrer hat seine Behausung im alten Psarrhof, so etwas Befreiung hat, ohne fürseslichen Todtschlag, erhalten, drei Tag und Nacht, laut des alten Urbars."

Alte Pfarrpflichten.

"Von Altem har, als Ettighausen und Seedorf noch allhier pfärrig gesyn, hat ein Pfarherr zu Altorf ein Stier oder Über, item ein Schäffer oder Leücker zu gemeinem Brauch erhalten müssen; hargegen hat man ihme den Färli- und Schafzehenden bezahlen müssen von jedem Stück ein Zürich-Plappart." [Abgeändert bei der Abkurung der zwei Pfarreien. 16. Jahrh.]

### Alte Fastnacht.

"Item gemeinen Kirchgenossen ist der Psarrherr pslichtig gesyn, jährlich uf die alt Faßnacht das gemein Kiechlin zu geben, und das an statt des kleinen Zehenden, welches von wegen viller Unbescheidenheit ist abgeschafft worden."

## Junge Fastnacht und Burgergesellschaft.

"Anstatt des gemeinen Kiechlins zahlt ein Psarrherr jährlichen ein Sonnencronen werth an die jung Fahnacht gemeiner Burgerschaft [Gesellschaft oder Bruderschaft der Burger], die damit ein gemein Jahrzeit lassen begehen für alle ihre Abgestorbne."

## Ofterfeft.

"Bon der Herren Fagnacht bis an heiligen Oftertag verkündt man das Bett [Kollekte] durchaus allein für die Kirchen, das samblet man besonderbar, darvon hört der Kirchen zwe Theil und dem Pfarrherrn den dritten Teil; hergegen ist er schuldig, auf das österlich Fest das gesegnet Gehäck von Fleisch und Eyer ummenschicken und ausruossen: "G'häck, G'häck", nach altem Brauch; will er dan sunderbaren Herren (wie dan der letzte Herr Decan im Brauch genommen) das G'häck in's Haus schieken, staht es an eines Pfarrherrn G'lieben und G'sallen."

#### Volksichauspiele.

"Der Cuftor hat auch Befelch, daß er keinerlei Ornaten solle ausleichen weder an Comodi noch anderen Zeiten ohne ausdrukentliche Erlaubnuß der Siben Mann zu der Kirchen und eines Kirchenvogts."

## Drei Königen- und St. Riklausentag.

"Hargegen haben sie [nämlich die armen Chorschüler] den Partem 1) Freitag und Sambstag vor den Häuseren zu singen, wie auch der heiligen drei Königen Tag und Fest mit dem Stern ummen zu singen und das guote Jahr einzuziehen." "Doch sollents an Sant Niclausen Tag²) Schuolnarren seyn, wie's G'sat vermag."

#### Sankt Johannstag und Allerjeelen.

"Item das groß Almussen, so am Sonntag vor oder nach St. Johannis Tag im Sommer, wie auch an aller Seelen Tag ausgeteilt wird, soll ein Kirchenvogt helsen sambt dem Pfarrherren, auch Dorsvogt, Spitalvogt und Sigerist armen Hausleüthen voraus- und abzutheilen, demnach anderen armen Dürstigen, soweit das langen mag, davon soll weder Schuolmeister noch Sigerist nichts empfangen.

Das Sommeralmussen, wie obstaht, ist aufgesett von Altem här, als der Schächen und die Rübi das Dorf underlegt, wie auch Anno 1488 das Dorf verbrunnen vis an die Schächenthalergaß, das Schmal-Orth genannt, lauth altem Jahrzeitbuoch."

Soweit das Kirchenbüchlein. Laut einem dem Ansang des 16. Jahrh. entstammenden Eintrag vom 20. Juni im alten Jahrzeitbuch wurde das Almosen auf dem Friedhof ausgeteilt am Sonntag vor St. Johannistag nach dem Mittagessen und wurde dazu mit der großen Glocke das Zeichen gegeben. Es war versprochen worden, als einmal der Schächenbach die ganze Gegend (totam terram) zu verheeren drohte und die Leute mit allen Reliquien hinauszogen, Gott anriesen und das genannte Almosen versprachen.

Aus einer uns unbekannten Quelle schöpfte der vor einem Jahrzehnt verftorbene Sigrift Zwyßig in Altdorf folgenden Eintrag in seine Agenda: "Es

<sup>1)</sup> Die eine Copie schreibt partem, die andere partum, eine dritte Parthen.

<sup>2)</sup> Über die Feier von St. Nikolaus, Weihnachten und Dreikönigen in Uri vgl. Gisler, Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri. 2. Auflage, S. 106 ff.; Robert Müller, Flüelen, Seine Geschichte und Entwicklung, Altdorf 1912, S. 25; Wymann, Von der Filiale Meien, Altdorf 1916, S. 21.

ift auch zu wissen, daß das große Almussen ist ausgenommen worden von Alters her als Ribi, Reuß und Schächen das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293."

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens ftatt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

## Weihnachtsbrauch.

"Der Sigrift hat auch das guote Jahr auf Weynacht mit dem Kirchentreut in allen häuseren zu Altveff und Flüellen und mit Weychwasser das neuwe Jahr zu verkünden, wird ihme dargegen verehrt nach jedweders Vermögen und guoten Willen; den Weyrauch soll er aus dem Seinigen zahlen."

Altdorf. Fosef Müller.

# Nachträge und Erganzungen.

Jum Liede von Schötzer-Schmieds Anneli (Schw. Bkde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffentellerin, die nach A. Lütolfs umsichtigen Rach-weisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage ansührt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Tert aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung sehlt die Lokalisierung in Schötz (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielsache Abweichungen vom Lütolsschen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Welodien einsenden zu wollen.

- 1. Es wollt es Mägetli früh ufftoh, ||: Es wollt so früh uf Buhlschaft go. :||
- 2. Und als es über das Stiegeli trat, Der bös Find entgegen ihm kam.
- 3. "D Magetli, wit so früh ufftoh, Warum wit so früh uf Buhlschaft go?"
- 4. "I wart uf mini Brüedere drei, Si si mit em Schifflein übere Rhein."
- 5. "D Mägetli, wie liegsch's in beinem Rachen, Du wartisch's uf drei schwarzi Pfaffe."
- 6. Er nahm sie bei dem Gürgelischloß, Und schwung sie zue-n-em aufs hohe Roß.
- 7. "D Ritter, i hab vergesse, Hab meine hand nie gewäsche."
- 8. "Du magsch vergesse ha was de wit, Die rechti Landstroß ritte-n=i nit."